

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für int. Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[Vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 17. September 2015

## **Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Protokoll zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU Stellung nehmen zu können. Es ersetzt das geltende Zinsbesteuerungssystem durch den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA). Die Umsetzung des AIA-Standards kann auf zwei Wegen erfolgen: entweder über die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden (MCAA), die sich ihrerseits auf das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD (Amtshilfeübereinkommen) abstützt, oder mittels bilateralem Staatsvertrag. Die erste Variante erfordert eine bilaterale Aktivierung und wurde für die AIA-Einführung mit Australien gewählt. Die Umsetzung des AIA mit der EU erfolgt gemäss der zweiten. Ein Abschluss von AIA-Abkommen mit den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erübrigt sich.

Das Änderungsprotokoll stellt ein zentrales Element der bundesrätlichen Strategie für einen steuerkonformen Finanzplatz Schweiz durch die Einhaltung internationaler Standards dar. Da der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) diese Strategie – wie bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt – unterstützt, sprechen wir uns für das revidierte Abkommen (AIA-Abkommen mit der EU) aus. Es enthält grundsätzlich drei Elemente:

- den reziproken AIA nach dem globalen Standard der OECD. Wir begrüssen es, dass der AIA-Standard der OECD ohne Abweichungen in das Abkommen aufgenommen werden konnte. Dort wo der AIA-Standard der OECD dem umsetzenden Staat Wahlmöglichkeiten erteilt, sind diese auch im Abkommen enthalten, so dass die Schweiz diese Wahlmöglichkeiten gegenüber allen Partnerstaaten gleich ausüben kann. Ein erleichtertes Verfahren zur Umsetzung von künftigen Weiterentwicklungen des gemeinsamen Meldestandards im Verhältnis Schweiz-EU unterstützt ebenfalls die Anwendung eines einheitlichen AIA-Standards mit allen Partnerstaaten. Einheitliche Anforderungen gegenüber allen Ländern befürworten wir aus Kosten- und Transparenzgründen und weil dadurch die Rechtssicherheit der grenzüberschreitend tätigen Schweizer Finanzdienstleister gestärkt wird.

Da sich mit dem AIA die Besteuerung von Kapitaleinkünften gestützt auf die Quellensteuerabkommen mit dem Vereinigten Königreich und mit Österreich erübrigt, werden diese aufgehoben.

- den Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss geltendem OECD-Standard (Art. 26 des OECD-Musterabkommens von 2014 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen). EU-Mitgliedstaaten, die dem Amtshilfeabkommen beigetreten sind und ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit einer standardkonformen Amtshilfeklausel mit der Schweiz abgeschlossen haben, verfügen nun über drei grundsätzlich gleichwertige Rechtsgrundlagen, um Informationen auf Ersuchen zu erhalten. Es können jedoch Unterschiede bestehen bezüglich der zeitlichen Anwendung und den Steuern, für die Amtshilfe geleistet wird. Während das AIA-Abkommen mit der EU auf sämtliche Steuerarten anwendbar ist, sind die Amtshilfeklauseln gewisser DBA auf bestimmte Steuern beschränkt.
- eine Bestimmung betreffend Quellensteuerbefreiung grenzüberschreitender Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen. Diese Bestimmung wurde unverändert aus dem bestehenden Zinsbesteuerungsabkommen übernommen.

Im Rahmen der Verhandlungen wurden ferner Gespräche mit der EU-Kommission über die Wahrung und Verbesserung des Marktzutritts für Schweizer Finanzintermediäre in den EU-Raum eröffnet. Ebenfalls positiv ist die faktisch weitgehende Verwirklichung der Vergangenheitsregularisierung. Damit dürften die mit der AIA-Einführung verbundenen Rechtsrisiken für die Finanzinstitute gering sein. Trotzdem ist zwingend sicherzustellen, dass niemals natürliche Personen, sondern nur juristische strafrechtlich verfolgt werden. Es ist die Aufgabe der Unternehmen, dafür zu sorgen, dass ihre Angestellten sich richtig verhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat  
und Chefökonom SGB